

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes**

### **A) Problem**

Die Einhaltung der Vorschriften über die Etikettierung von Rindfleisch in Metzgereien und im Einzelhandel liegt bisher im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten. Zuständige Behörde ist die Landesanstalt für Ernährung. Bei den Vorschriften über die Rindfleischetikettierung handelt es sich um marktordnende Regelungen, für deren Überwachung Behörden des Landwirtschaftsressorts zuständig sind. Nachdem Zweck der Rindfleischetikettierung ist, die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch bis zum Erzeuger zu gewährleisten, dienen die Vorschriften auch der Verbrauchertransparenz. Eine Neubewertung der Zuständigkeit ist daher erforderlich.

### **B) Lösung**

Schon bisher waren die Lebensmittelüberwachungsbehörden (i.d.R. Kreisverwaltungsbehörden) angewiesen, die Landesanstalt für Ernährung zu informieren, falls anlässlich von Betriebsbesichtigungen offensichtliche Verstöße gegen die Vorschriften zur Etikettierung von Rindfleisch festgestellt werden. Durch das Gesetz wird nun die Zuständigkeit für die Kontrollen auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden übertragen.

Mit der Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes ist eine Änderung der Geschäftsverteilung zwischen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten verbunden, welche jedoch nur untergeordnete Teile zweier Referate des StMLF erfasst, so dass ein Neuabgrenzungsverfahren nach Art. 49 BV entbehrlich ist.

### **C) Alternativen**

Keine

## D) Kosten

### Staat

Für den Vollzug der Vorschriften über die Rindfleischetikettierung sind Lebensmittelkontrolleure und Verwaltungsbeamte erforderlich. Die Personalkosten für einen Lebensmittelkontrolleur betragen pro Jahr durchschnittlich ca. 55.300 €, für einen Verwaltungsbeamten ca. 66.700 €. Ferner sind Sachmittel in Höhe von bis zu ca. 175.000 € erforderlich. In den Verhandlungen über den Entwurf des Doppelhaushalts 2003/2004 ist zu klären, ob die Überwachung der Rindfleischetikettierung mit den im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bereits vorhandenen Stellen und Mitteln miterledigt werden kann, wenn nein, in welchem Umfang Stellen und Mittel wegen der Änderungen des Lebensmittelüberwachungsgesetzes zusätzlich erforderlich sind.

### Kommunen

Durch die Aufgabenzuweisung an die Lebensmittelüberwachungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) fallen auf kommunaler Ebene zusätzliche Kosten in derzeit noch nicht quantifizierbarer Höhe an.

Soweit die Kontrollen durch die Landratsämter durchgeführt werden, stellen die Landkreise hierfür die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung (Art. 53 Abs. 2 LKrO, § 2 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 LKrO) und erhalten Ersatz nach dem Finanzausgleichsgesetz, soweit nicht kostendeckende Gebühren erhoben werden können (vgl. § 5 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes).

Soweit die Kontrollen durch die kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt werden, kann im Einzelfall weder ein Anstieg des Aufwands an Fachpersonal noch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands ausgeschlossen werden. Die kreisfreien Städte erhalten hierfür ebenfalls Ersatz nach dem Finanzausgleichsgesetz, soweit nicht kostendeckende Gebühren erhoben werden können (vgl. § 5 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes).

### Bürger/Wirtschaft

Auf die Bürger und auf die Wirtschaft kommt keine zusätzliche Belastung zu.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Lebensmittelüberwachungsgesetzes**

#### **§ 1**

In Art. 1 des Lebensmittelüberwachungsgesetzes (LÜG) vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-A) wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind zuständige Stellen im Sinn von § 4 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380), zuletzt geändert durch Art. 199 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785).“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines:**

Frisches, gekühltes und gefrorenes Rindfleisch sowie aus Rindfleisch hergestelltes Hackfleisch darf seit dem 1. September 2000 nur noch mit einer besonderen Kennzeichnung vermarktet werden.

Nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl EG L 204/1) muss Rindfleisch bei der Vermarktung in der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Vorschriften dieser Verordnung etikettiert werden. Angegeben werden muss u.a. wo das Tier geboren, gemästet, geschlachtet und zerlegt worden ist. Die Etikettierung ist von dem Vermarkter vorzunehmen.

#### **B) Zu den einzelnen Vorschriften:**

##### **Zu § 1:**

Nach § 4 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFLEtikettG) vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380), zuletzt geändert durch Art. 199 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785) obliegt die Überwachung der Einhaltung genehmigter Etikettierungssysteme der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; die Bundesanstalt überwacht auch diejenigen Marktteilnehmer, die diesen Etikettierungssystemen angehören sowie die zugelassenen Schlacht- bzw. Zerlegungsbetriebe und die zugelassenen Herstellungsbetriebe für Hackfleisch. Den nach Landesrecht zuständigen Stellen obliegt die Überwachung in allen übrigen Fällen (vgl. § 4 Abs. 2 RiFLEtikettG). Betroffen sind vor allem die Metzgereien und Einzelhandelsbetriebe mit Fleischtheken. Das sind in Bayern etwa 20.000 Betriebe. Zuständig ist bisher die Bayerische Landesanstalt für Ernährung (Art. 1 Abs. 2 Vollz-GEMR, § 1 ZustV-EG-EFL).

Die Kontrollen sollen künftig von den Lebensmittelüberwachungsbeamten durchgeführt werden. Auch wenn die Vorschriften über die Rindfleischetikettierung marktordnende Vorschriften sind, so dienen sie aus der Sicht der Verbraucher vorrangig der Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch bis hin zum Erzeuger und damit der Verbrauchertransparenz. Die amtliche Lebensmittelüberwachung hat auch im übrigen die Aufgabe, die Interessen der Verbraucher zu schützen. Die Überwachung wird künftig auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Somit sind flächendeckende Kontrollen gewährleistet.

Für die Durchführung der Kontrollen gelten die im RiFLEtikettG enthaltenen Regelungen und speziellen Befugnisse, so dass eine Einbeziehung der neuen Aufgaben in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 LÜG nicht zweckmäßig erscheint und stattdessen ein neuer Absatz 1 a eingefügt wird. Aus dem Lebensmittelüberwachungsgesetz wird für den Bereich der Rindfleischetikettierung Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 LÜG zur Anwendung kommen und zwar für die Sicherstellung von nicht ordnungsgemäß etikettiertem Rindfleisch. In der Praxis wird diese Norm teilweise von § 4 a Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes verdrängt werden. Darin ist die Befugnis enthalten, das Inverkehrbringen von nicht ordnungsgemäß etikettiertem Rindfleisch zu verbieten. In der Vollstreckung dieser Maßnahme kommt Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 LÜG zur Anwendung: Das Inverkehrbringen wird nicht durch Ersatzvornahme faktisch verhindert, sondern durch die Anordnung der Sicherstellung nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 LÜG.

##### **Zu § 2:**

In-Kraft-Treten